

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

35. Jahrgang

1979

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Karl August Eckhardt

Von

Hermann Krause

Am 29. Januar 1979 starb in Witzenhausen Karl August Eckhardt, Professor der Rechte i.R. Der wissenschaftliche Glanz wie der innere Bruch der um 1900 geborenen Generation ist in seinem Dasein exemplarisch verkörpert. Den Monumenta war er, zwischen Zuneigung und Zorn wechselnd, in der rechtlichen Einordnung die Extreme erfahrend, im Grunde seines Herzens ein Leben lang verbunden.

Eckhardt wurde am 5. März 1901 in Witzenhausen als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Wilhelm Eckhardt geboren, machte in Hannover Münden sein Abitur und wandte sich dem Studium der Rechte zu. Der Vater wies ihn schon früh auf die Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift hin. Der Rat war folgenreich. Der Studiosus, an sich die väterliche Praxis als Berufsziel vor Augen, vertiefte sich alsbald so sehr in Geschichte und Bedeutung seines neuen Objekts, daß er 1922 nicht nur vier Wochen nach dem Referendarexamen auch das Rigorosum bestand, sondern daß er sich unvermutet am nächsten Tage dem Vorschlag seines Doktorvaters Walter Merk (Marburg) gegenüber sah, sich für deutsche Rechtsgeschichte zu habilitieren¹). Er zögerte noch, kümmerte sich aber jetzt in Göttingen um deutsche Philologie und geschichtliche Hilfswissenschaften mit der Folge, daß ihm nunmehr dort Herbert Meyer die Habilitation anbot. Sie erfolgte mit einer Studie zum Deutschenspiegel am 1. März 1924²). Dieser atemberaubende Anfang war zugleich das Signal für das Tempo und die Fähigkeiten des knapp 23-

¹) Bibliotheca rerum historicarum, Studia 8 (1972) S. 401 ff. Die Dissertation über „Die Witzenhäuser Schwabenspiegelhandschrift“ ist in erweiterter Form in die Einleitung der Erstausgabe dieser Handschrift, Studia 8, übergegangen. — Auf das Verzeichnis der Eckhardt'schen Veröffentlichungen von seinem Sohn Volkmar in der Festgabe für K. A. E. zum 5. März 1961, hg. von Irmgard Eckhardt, geb. Rauch (Germanenrechte Neue Folge, Deutschrechtliches Archiv 7) wird verwiesen. Albrecht Eckhardt bearbeitet jetzt ein vollständiges Werksverzeichnis mit Erläuterungen, das als Band 12 der „Studia“ erscheinen soll.

²) Der Deutschenspiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel (1924).

jährigen. Mehrere Arbeiten über die beiden süddeutschen Spiegel schlossen sich an, in denen der Nachweis der Selbständigkeit des Deutschenspiegels gegenüber dem Schwabenspiegel — entgegen der damals herrschenden Meinung — erbracht wurde. Auf dieser Basis erschien 1930 der „Deutschenspiegel mit Augsburger Sachsenspiegel und ausgewählten Artikeln der oberdeutschen Sachsenspiegelübersetzung“ in den Schulausgaben der Reihe *Fontes juris Germanici antiqui*, aber mit Quellennachweis und Glossar. Damit war die erste Verbindung zwischen den Monumenta und Eckhardt hergestellt. Schon hier zeigte sich beispielhaft die unbekümmerte Art, in der Eckhardt mit den Editionsreihen umging. Ursprünglich sollte die Schulausgabe nur die große Quartausgabe der MGH vorbereiten³⁾. Statt dessen wurde sie 1933 mit nur geringen Änderungen als Band III in die Grundreihe der *Fontes* versetzt; von der Quartausgabe war nicht mehr die Rede⁴⁾.

Zurück zu Eckhardts persönlichem Schicksal. Er hatte 1928 sein erstes Ordinariat in Kiel erhalten, das er 1930 mit einem Lehrstuhl an der damaligen Handels-Hochschule Berlin vertauschte. Hier vorwiegend zur Vertretung des Handelsrechts verpflichtet, veröffentlichte er zwischen 1928 und 1931 in Festschriften und Zeitschriften fünf einschlägige Arbeiten⁵⁾, brachte es aber fertig, an dieser der Rechtsgeschichte nicht gerade zugewandten Institution einen Arbeitskreis zur Übersetzung von Volksrechten zu bilden, in dem die Studenten, hart hergenommen, begeistert mitgingen. Die ersten Früchte reiften 1934, aber bis es soweit war, hatte der Herr und Meister schon wieder anderes publiziert. Er gab zur Ablösung einer bis dahin einzigen Ausgabe von 1771 „Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen“ aus den Originalhandschriften heraus⁶⁾ und veröffentlichte 1931 und 1933 weitere Rechtbücherstudien in den Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen⁷⁾, der Vorstufe der dortigen Akademie, zu deren Mitglied er inzwischen gewählt worden war. 1932 folgte er einem Ruf nach Bonn, bedauerte es aber⁸⁾ und kehrte 1933 nach Kiel zurück. Ab 1934 erschie-

³⁾ ZRG Germ. 50 (1930) S. 115.

⁴⁾ ZRG Germ. 54 (1934) S. 480f.

⁵⁾ Dazu, wie auch schon früher, zahlreiche rechtshistorische Besprechungen.

⁶⁾ 1931, begleitet von einer Schulausgabe des Stadtrechts von 1303/08.

⁷⁾ Phil.-hist. Klasse N.F. 23, 2 und 3. Folge 6.

⁸⁾ Aus einem Brief Eckhardts vom 30. 12. 1959: „Ich habe oft bedauert, daß ich 1932 nach Bonn gegangen bin und 1936 vergebens versucht, von der Berliner Universität an die Handelshochschule zurückversetzt zu werden (der Minister verweigerte seine Zustimmung).“

nen die „Germanenrechte, Texte und Übersetzungen“ als „Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte“, herausgegeben vom Reichsjustizkommissar, späteren Reichsminister Hans Frank. Von Eckhardt selber stammten Band 1: „Die Gesetze des Merowingerreiches 481—714“, 1935, und Band 2: „Die Gesetze des Karolingerreiches 714—911“, schon 1934, dreigeteilt in Salische und Ribuarische Franken, in Alemannen und Bayern, in Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen. Das ganze war ein Wurf. Die Schulausgaben-Reihe der Monumenta enthielt weder die Lex Salica, noch das alemannische, das bayerische oder das friesische Recht, das meiste war zudem vergriffen. Jetzt bekam man endlich die sämtlichen merowingisch-karolingischen Volksrechte in erschwinglichen Abdrucken, ohne Apparat, aber mit Registern in die Hand. Natürlich folgten die lateinischen Texte in der Hauptsache den vorhandenen Drucken. Aber Eckhardt mußte nicht Eckhardt gewesen sein, wenn er alles unbesehen übernommen hätte. Über seine ändernde und bessernde Hand legte er in einem Begleit Aufsatz⁹⁾ Rechenschaft ab. Vor allem aber brach sich mit der neuen Reihe der Gedanke der Übersetzung neben den lateinischen Urtexten endgültig Bahn, die bis dahin eher ein argwöhnisch betrachtetes Schattendasein in der Wissenschaft gespielt hatte. Lediglich die Jubiläumsübersetzung der Lex Baiuvariorum von Konrad Beyerle hatte bis dahin eine Ausnahme gemacht¹⁰⁾. Die Eckhardt'sche Übertragung hielt sich möglichst eng an die lateinischen Vorlagen, entwickelte sich aber in der Folgezeit noch mehr in Richtung der Doppelaufgabe, Spiegelbild und gleichzeitig Erklärung der schwierigen Vorlagen zu werden. Über diese eigenen Beiträge hinaus war Eckhardt zugleich neben Karl Rauch der nicht genannte Inspirator der ganzen Reihe, die es auf 12 Bände brachte¹¹⁾. Während er hier ziemlich unbeschränkt schaltete, ordnete er sich mit seiner Sachsenspiegelausgabe wieder in die Monumenta-Ausgaben ein. Ernst Heymann, damals Leiter der Leges-Abteilung der Monumenta, hatte ihm nach dem Tod von Karl Zeumer im Jahre 1929 die Vollendung der Neubearbeitung des Sachsenspiegels übertragen. Die damals führende

⁹⁾ ZRG Germ. 55 (1935) S. 232.

¹⁰⁾ Aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Münchner Universität von Landshut nach München wurde 1926 die Ingolstädter Handschrift der Lex in einer Lichtdruckwiedergabe mit begleitender Übersetzung vorgelegt.

¹¹⁾ Zu den beiden Eckhardt-Bänden gesellten sich norwegische, schwedische, dänische Rechte, die Graugans, burgundische, westgotische und altspanisch-gotische Gesetze, teils zweisprachig, teils nur Übersetzungen, 1934—1939; Band 3 mit den Gesetzen der Langobarden von Franz Beyerle erschien erst 1947, formal außerhalb der Reihe.

Ausgabe von Gustav Homeyer¹²⁾ und die Textausgabe von Julius Weiske¹³⁾ hatten jüngere Textfassungen zu Grunde gelegt. Die neue Edition sollte der ursprünglichen Gestalt möglichst nahe kommen. Eckhardt war durch die Zeumer'schen Vorarbeiten auf die Quedlinburger Handschrift der ersten deutschen Fassung als Basis festgelegt¹⁴⁾. Aber es gelang ihm, durch Neukollationierung aller wichtigen Handschriften die Entwicklungsgeschichte bis zur Vulgatafassung in vier Schichten von einander zu sondern und auf diese Weise weit über alle seine Vorgänger hinauszukommen. Die Ausgabe erschien 1933 als Band I der *Fontes juris Germanici antiqui, Nova Series* ¹⁵⁾. Sie ist bis heute, auch in ihren späteren Wandlungen, die für das In- und Ausland maßgebende Edition geblieben. Im gleichen Jahr wie die Übertragung dieser Ausgabe durch Ernst Heymann erfolgte auch durch Ulrich Stutz, den damaligen Vorsitzenden der Savigny-Kommission der Preußischen Akademie der Wissenschaften, der Auftrag an Eckhardt zur Neubearbeitung der ersten Abteilung von Homeyers Verzeichnis der Rechtsbücher und ihrer Handschriften¹⁶⁾. Seit 1901 bemühte man sich um dieses unentbehrliche Hilfsmittel der deutschen Rechtsgeschichte. 1931 war das Handschriftenverzeichnis von Conrad Borchling und Julius von Gierke fertig, 1934 folgte Eckhardt mit dem „Verzeichnis der Rechtsbücher“¹⁷⁾, das in gewissem Sinne eine Zwischenbilanz der 12 Jahre einer unermüdlichen Beschäftigung mit den Quellen seit seiner Promotion zog.

Jetzt ist es notwendig, dem Bericht über Leben und Werk eine neue Dimension hinzuzufügen, nämlich die des Verhältnisses Eckhardts zur Partei. Erst hier ist diese (in Glückwunschartikeln und Nachrufen der Gegenwart meist übergangene) Seite zu berühren, weil inzwischen deut-

¹²⁾ Das Landrecht in 3. Aufl., 1861, das Lehnrecht 1842.

¹³⁾ Zuerst 1840, 11. Aufl. 1929.

¹⁴⁾ Einleitung in seiner unten genannten Ausgabe S. VIIff., deutlicher nach dem Tode von Ernst Heymann in der 2. Aufl. 1955, S. 19ff.

¹⁵⁾ Sie bringt das Land- und Lehnrecht, einen Variantenapparat, 171 am Rande nachgewiesene und zwischen Text und Varianten abgedruckte Quellenstellen sowie ein von Alfred Hübner gefertigtes Glossar. Die Artikelteilung entstammt der Quedlinburger Handschrift, doch ist die allgemein anerkannte Homeyersche Vulgateinteilung in Kursive beigegeben. Die vorbereitenden Untersuchungen enthalten die oben Anm. 7 genannten Studien. Eine Schulausgabe erschien gleichzeitig. Über die weiteren Auflagen unten bei Anm. 28 und 46.

¹⁶⁾ Bisher 2. Aufl. 1856.

¹⁷⁾ Gesamttitel: „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“ von G. H o m e y e r. Neu bearbeitet von Conrad B o r c h l i n g, Karl August E c k h a r d t und Julius von G i e r k e, 1931/1934 (= 3. Aufl.).

lich geworden sein wird, mit welcher Vehemenz und Eigenständigkeit sich der Aufstieg Eckhardts vollzogen hatte. Was immer seine Motive gewesen sein mögen, um Karriere zu machen, hatte dieser Mann die Partei nicht nötig, er war schon etwas. Eher könnte man an Eckhardts Wandervogelvergangenheit denken als durchgehende Linie. 1931 in die SA eingetreten, hatte er sich 1932 der Partei angeschlossen, wechselte 1933 zum NSKK (Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps) über und wandte sich im Oktober des gleichen Jahres der SS zu, in der er es innerhalb von fünf Jahren zum Sturmbannführer brachte¹⁸). Der rückschauende Betrachter spürt eine Verwandtschaft in dem raschen Wechsel der Wohnsitze, in dem schnellen Zugriff auf Editionen und in dem kurzfristigen Vertauschen der Parteigliederungen. In der Partei suchte sich Eckhardt einen ihm gemäßen Wirkungskreis, anderes wie z.B. die Judenfrage überging er. Kennzeichnend für ihn ist sein Nachruf auf seinen jüdischen Kollegen Max Pappenheim¹⁹); mancher hielt sich von solchen Aufgaben ängstlich fern. Die Nahtstelle zwischen Eckhardt und Himmler wurde das Deutschrechtliche Institut, das ersterer seit 1937 in Bonn aufbaute. Die Neue Folge der Germanenrechte — über die unten zu berichten sein wird — erschien als Schriften dieses Instituts „in Verbindung mit der Forschungs- und Lehrgemeinschaft ‚Das Ahnenerbe‘“ und mit einem Geleitwort des Reichsführers SS vor dem Titelblatt. Während die Herausgeberschaft von Hans Frank bei der Stammreihe der Germanenrechte nur eine formelle gewesen war, ist der Einfluß Himmlers hier deutlicher faßbar²⁰). In diesen Zusammenhang gehören die Untersuchungen Eckhardts zu Fragen des germanischen Glaubens und der nordischen Überlieferung. Genannt seien „Irdische Unsterblichkeit. Germanischer Glaube an die Wiederverkörperung in der Sippe“, 1937, und „Ingwi und die Ingweonen in der Überlieferung des Nordens“, 2. Auflage 1940. Die erstgenannte Schrift führte zu einem Briefwechsel mit Himmler über vermeintlich christliche Gebräuche, die gerade das Germanische seien²¹), der Gehalt der zweiten ist später in die Eckhardt'sche Neubearbeitung des Germanischen Rechts von Karl von Amira

¹⁸) Daten nach Helmut H e i b e r, Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands (1966) S. 858 ff.

¹⁹) ZRG Germ. 55 (1935) S. XIII—XXIV.

²⁰) H e i b e r a.a.O. S. 931 ff.

²¹) Josef A c k e r m a n n, Heinrich Himmler als Ideologe (1970) S. 73, vgl. auch S. 78. — Der Inhalt der Schrift ging ein in die Abhandlung von 1961: „Der Tod des Johannes als Schlüssel zum Verständnis der Johanneischen Schriften“ (Studien zur Rechts- und Religionsgeschichte 3).

übergegangen²²⁾. Die Querverbindung zum Ahnenerbe hielt sich noch einigermaßen in der wissenschaftlichen Linie Eckhardts. Aus den strengen Geleisen der Wissenschaft führte dagegen heraus im Oktober 1934 die Berufung als Referent in das Erziehungsministerium durch Rust unter gleichzeitiger Übertragung eines Lehrstuhls an der Berliner Universität. Hier in der Hochschulabteilung war Macht auszuüben. Mit derselben fast jugenhaften Unbekümmertheit, mit der Eckhardt alte und häufig festgefahrene Editionsprobleme einer Lösung zugeführt hatte, ging er auch an die neuen Aufgaben heran. Er hörte sich z.B. geduldig auf einer Tagung das runde Dutzend von Fachreferaten zum Dauerthema der juristischen Studienreform an, um unbeeinflusst davon am nächsten Tag in einem Schlußreferat seine eigenen Ansichten zu präzisieren, die knapp vier Wochen später als ministerielle Richtlinien Geltung erlangten²³⁾. Die von ihm geforderten Vorlesungen „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ und „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ bestehen bis heute noch fort. Als bei einer Berufung die Einkünfte aus einer „Doktorfabrik“ an der bisherigen Universität Schwierigkeiten machten, beseitigte er mit einem Federstrich die Professoren-Anteile an den Promotionsgebühren überhaupt. Im Ministerium war er zugleich an die Schaltstelle der Neuformierung der Monumenta gelangt. Zum 1. April 1935 trat ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica)“ an die Stelle der alten Zentralkommission. Mit ihm verbunden wurden das Preußische Historische Institut in Rom und das Kaiser-Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte. Das Ausscheiden des bisherigen Präsidenten Paul Kehr war für Ende März 1936 festgelegt. Als neuer und von Kehr selber vorgeschlagener Präsident war Eckhardt vorgesehen. Er wurde einstweilen zum Stellvertretenden Präsidenten ernannt, die Akademien von Berlin, Wien und München hatten zugestimmt. Doch zwischen Lipp und Kelchrand schwebt der finsternen Mächte Hand. Im letzten Augenblick gelang es seinem alten Widersacher dem Historiker Walter Frank, der das parallele Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands leitete, alle Pläne zu durchkreuzen. Auf seine Veranlassung legte Rosenberg, der Beauftragte des Führers für die weltanschauliche Erziehung der NSDAP, bei Rust ein offizielles Veto gegen Eckhardt ein. Der Pappenheim-Nachruf spielte dabei eine Rolle.

²²⁾ 4. Aufl. Bd. 1, 1960, S. 206ff. Der Amira'sche Abschnitt „Rechtsaltertümer“ bildet in der Neuauflage einen besonderen Band II (1967), vgl. DA 17 (1961) S. 594f.; DA 24 (1968) S. 286. Der von Eckhardt neu geplante Band III: „Rechtsprobleme“ ist nie erschienen.

²³⁾ Karl August Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft (1935).

Eckhardt mußte daraufhin im Oktober 1935 sein Referat im Ministerium aufgeben; eine Restposition folgte im Frühjahr 1936²⁴). Nach einem Zwischenspiel mit seinem bisherigen Gehilfen, dem Archivrat Wilhelm Engel, übernahm Edmund E. Stengel 1938 das Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde. Für Eckhardt, der auf eignen Wunsch auch aus den Monumenta ausgeschieden war und ins zweite Glied zurücktrat, wurde ab 1937 ein Lehrstuhl in Bonn „für Germanische Rechtsgeschichte, Familienrecht und Familienforschung“ nach seinen Wünschen zurechtgeschnitten. Von den Schriften dieses Instituts wurde oben schon gesprochen. Die Neue Folge der Germanenrechte brachte es bis 1942 in den Abteilungen Bauerntum, Stadtrechtsbücher, Nordgermanisches Recht schon wieder auf sechs Bände, zu denen sich 1950 noch zwei Nachzügler gesellten. Theodor Mayer, ab 1942 Stengels Nachfolger, übertrug Eckhardt im Oktober 1943, als der Wind sich drehte, die Leitung der Abteilung Leges, für die er wahrhaft prädestiniert war. Doch es war zu spät, inzwischen war längst Krieg. Eckhardt stand seit Beginn bei der Wehrmacht, davon dreieinhalb Jahre bei der Abwehrleitstelle Paris. Eine im Juli 1944 von der Wiener juristischen Fakultät angeregte Berufung nach Wien konnte nicht mehr verfolgt werden. Beim Zusammenbruch geriet der Oberleutnant Eckhardt, in der Normandie eingesetzt, in amerikanische, dann französische Gefangenschaft, aus der er im Mai 1947 zurückkehrte. Er fand nur einen Trümmerhaufen seiner bisherigen Existenz vor: seit Mai 1945 war er amtsenthoben, die Bonner Fakultät, gelegentlich hochfahrend behandelt, betrachtete ihn trotz Mitläufer-Einstufung als Fremden, die Monumenta tauchten erst gerade aus ihrem Pommersfelder Exil wieder auf, die Abteilungsleiterstellen wurden bei der Neukonstituierung nicht wieder errichtet. Eine Schwerbeschädigtenrente mußte zunächst für ihn und seine Familie — Frau und fünf, zuletzt sieben Kinder — ausreichen. Im Oktober 1948 wurde er pensioniert. Zwei Jahre später zog er sich von Bad Godesberg bei Bonn nach Witzenhausen zurück. Hier, fernab von wissenschaftlicher Kommunikation und größeren Bibliotheken, blieb er bis zu seinem Tode.

Wer ihn indessen lebendig begraben wähnte, irrte. Die alte Energie war im Grunde ungebrochen; freilich war der Wiederbeginn nach dem Absturz um vieles schwerer als der Beginn in den 20er Jahren. Damals entfaltete er sich unbeschwert — jetzt hing die Last der Vergangenheit an ihm und er hatte die Bitterkeit des Mißverhältnisses zwischen dem Können und dem Verwirklichen zu tragen. Die Göttinger Akademie

²⁴) Heiber, a.a.O. S. 646f., 857ff.

ermöglichte ihm 1951 in ihrer Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestehens das erste Signal seiner fortdauernden wissenschaftlichen Existenz, einen Aufsatz zur Entstehung der Lex Salica mit der Widerlegung der Hypothesen von Simon Stein, das ganze salische Gesetz sei eine Fälschung des 9. Jahrhunderts. Damit war zugleich die erste Hauptrichtung der neuen Arbeitsperiode angedeutet. Von 1953 bis 1957 erschienen in jährlichen Abständen als neue Abteilung „Westgermanisches Recht“ der Germanenrechte Neue Folge fünf Oktavbände mit den verschiedenen Fassungen des Pactus Legis Salicae und der Lex²⁵⁾. Das Tempo erinnerte an Eckhardts beste Jugendzeiten. Es war nur möglich, weil er die Kriegsjahre in Paris zu intensiver Durcharbeitung der Handschriftenschatze der Bibliothèque Nationale benutzt hatte. Im „Geleit“ des Pactus Legis Salicae I, 1954, berichtet er, daß das Manuskript einer textkritischen Ausgabe mit den Abdrucken von 17 Handschriften fertig vorlag und zum 125. Jubiläum der Monumenta 1944 erscheinen sollte. Der Krieg verschlang fast alles. „Ende 1948 war die Gesamtausgabe erneut druckfertig ... Doch fand ich ... kein Ministerium, keine Akademie oder sonstige wissenschaftliche Körperschaft, die bereit gewesen wären, etwas für die Lex Salica zu tun ... (So) gebe ich den selbstgewählten Auftrag nunmehr an die europäische Wissenschaft zurück ...“ Man wird nicht fehlgehen, wenn man als den eigentlichen Adressaten dieser Sätze die Monumenta betrachtet. Doch waren in den Jahren unmittelbar nach der Währungsreform die erforderlichen Mittel für eine große Quartausgabe kaum aufzubringen, und subjektiv waren der damalige Präsident Baethgen und Eckhardt zu grundverschieden im Typus, die Gewichtung der jüngsten Vergangenheit war zu unterschiedlich, als daß ein Brückenschlag möglich gewesen wäre. Eckhardt resignierte, doch nur in Bezug auf die Monumenta. Er stampfte ein Patronat von Werrastädten und Werralandkreisen für ein „Historisches Institut des Werralandes“ aus dem Boden, das im wesentlichen auf seiner Person ruhte, aber hinfort als Herausgeber seiner Publikationen fungierte. Und er fand im Musterschmidt-Verlag Göttingen die Hilfe, die er brauchte, seit 1956 auch die Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. So wurde die Lex Salica zunächst an den Monumenta vor-

²⁵⁾ Pactus Legis Salicae I: Einführung und 80 Titel-Text, 1954; II 1: 65 Titel-Text, 1955; II 2: Kapitularien und 70 Titel-Text, 1956; III (erst später so gerechnet): Lex Salica 100 Titel-Text, 1953; I 2 (der Band von 1954 hätte also I 1 firmieren müssen): Systematischer Text, 1957. Glossare, Wortregister und Synopse in II 2 für die Textgruppen A bis C, in III für die Textgruppen D und E. Deutsche Übersetzungen in II 1, II 2, III.

bei publiziert. Eckhardt hat auf Grund seines vollständigen Materials drei merowingische Redaktionen des Pactus, sämtlich aus dem 6. Jahrhundert, unterschieden (65 und 80 Titel-Texte), ferner zwei frühkarolingische des 8. Jahrhunderts (100 Titel-Texte) sowie die Karolina von 802/803 (70 Titel-Text). Im Grunde war die „große“ Ausgabe der Monumenta, ihr „Schmerzskind“²⁶⁾, damit weitgehend vorprogrammiert. Daß es fünf Jahre später dann doch zu ihr kam, ist das Verdienst von Herbert Grundmann, der 1958 Friedrich Baethgen in der Leitung der Monumenta abgelöst hatte. Er räumte „die seit 1945 auf beiden beteiligten Seiten erwachsenen sachlichen und persönlichen Hemmungen“ beiseite²⁷⁾. Am 4. Oktober 1960 gab die Zentralkommission grünes Licht. So erschien 1962 in der Quartausgabe der *Leges nationum Germanicarum* als erster Teil des IV. Bandes der *Pactus Legis Salicae* mit einem von Eckhardt rekonstruierten Text und mit dem Wortlaut der Haupthandschriften, die ihn trugen, jeweils in sieben Spalten darunter, sowie mit der Karolina in der 8. Spalte. Der Benutzer hatte damit auf jeder Seite das kritische Material für die Beurteilung des rekonstruierten Einheitstextes vor Augen. Ähnlich bot der zum 150. Jubiläum der Monumenta 1969 ausgegebene zweite Teil des Bandes die *Lex Salica* mit einem rekonstruierten Text der frühkarolingischen Form und acht Kontrollabdrucken von Handschriften der D- und E-Gruppen. Eckhardt freilich jubelte nicht. Er stand inzwischen wieder in einer dunkleren Phase und schrieb in das Geleitwort dieses Teilbandes: „Ich bin kein Mitglied der *Monumenta Germaniae Historica* mehr und bin durch mein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Lehramt zu einem Außenseiter der deutschen Wissenschaft geworden“.

Die Kraft der wissenschaftlichen Leistung wurde durch solche Schwankungen nicht gemindert. An die Oktavbände des *Lex Salica* schlossen sich in der kritischen Reihe des Westgermanischen Rechts 1958 und 1962 zwei Bände *Leges Alamannorum* an mit dem Pactus und der *Lex*, letztere in der *recensio Lantfridana*. Dem Pactus ist eine deutsche Übersetzung beigelegt, der *Lex* nicht, dafür bietet sie ein Wortregister für beide Bände. Ähnlich wie bei der *Lex Salica* schuf diese Oktavausgabe zugleich die Basis für die *Editio altera* der alten Quartausgabe in den Monumenta von 1888. Das Schwergewicht lag bei der Neugliederung des Pactus (1966). Zeitlich überschneidend folgten zwei Bände der *Lex*

²⁶⁾ P. K e h r, NA 46 (1926) S. 160.

²⁷⁾ E c k h a r d t, Band I der Quartausgabe S. VIII.

Ribvaria, 1959 und 1966 von denen der erste: „Austrasches Recht im 7. Jahrhundert“ der Genese des Textes dient, während der zweite die Edition anschließt. Beigegeben ist die *Lex Francorum Chamavorum*. Vorangegangen waren 1958 die *Leges Anglo-Saxonum* 601—925, im wesentlichen der Liebermann'schen Edition folgend, aber mit neu durchgearbeiteter Übersetzung. Der Band hätte eigentlich mit seiner einfacheren Textdarbietung in die alte Stammreihe gehört. Von ihr tauchte hier nur die zweite Ausgabe der *Leges Langobardorum* von Franz Beyerle (1962) noch auf.

Seit 1955 brachte Eckhardt als weitere kritische Oktavreihe die Abteilung Land- und Lehnrechtsbücher, die von vornherein auf ihn allein ausgerichtet war. Den Auftakt bildete die zweite Bearbeitung des *Sachsenspiegel-Landrechts*. Gegenüber der ersten Auflage von 1933 wurden die Entwicklungsschichten des Textes noch schärfer profiliert und die erschlossenen Quellen erheblich vermehrt. Vor allem aber wurden jetzt die mitteldeutschen Formen der sprachlich gemischten Quedlinburger Handschrift überall auf die niederdeutsche Fassung zurückgeführt. Die genaue philologische Begründung folgte im Lehnrechtsband²⁸⁾. Überraschender Weise bekam dieser zweigeteilte Band in den Jahren 1966 und 1967 noch drei weitere Teilbände, nämlich einen unveränderten Abdruck der Quedlinburger Handschrift zu Kontrollzwecken, eine Abhandlung über „Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein“ und die hochdeutsche Übertragung des Landrechts, die die volkstümlichere Übersetzung von Hans Christoph Hirsch von 1936 ablöste. Von erheblich größerem Gewicht war der *Auctor vetus de beneficiis*. Die Einleitung führte überzeugend den seit dem Manuskriptdruck zu Franz Beyerles 60. Geburtstag im Jahre 1945 angekündigten Nachweis, daß wir im *Auctor vetus* entgegen früheren Meinungen die lateinische Urform des Eike'schen Lehnrechts vor uns haben. Handschriften fehlen. Eckhardt bot im Teilband I eine Parallelausgabe der beiden Primärdrucke von 1569 und 1708, im Teilband II den aus ihnen entwickelten Archetypus nebst einer Paralleledition des Görlitzer Rechtsbuches²⁹⁾. Schließlich brachte der vierte Band der Reihe³⁰⁾ überhaupt eine Erst-

²⁸⁾ *Sachsenspiegel Landrecht* (I 1), 1955; *Lehnrecht* (I 2), 1956, mit Glossaren der Wortformen und der Wortbedeutungen für beide Bände. Vgl. DA 12 (1956) S. 569 und 14 (1958) S. 245.

²⁹⁾ II 1, 1964, mit Glossar zu den Primärdrucken; II 2, 1966, mit Glossaren zum Archetypus und dem Görlitzer Rechtsbuch.

³⁰⁾ Der *Deutschenspiegel*, der für Band III vorgesehen war, ist in dieser Reihe nicht erschienen.

edition und zwar die Kurzform des Schwabenspiegels³¹⁾. Über sie wird anläßlich ihrer zweiten neubearbeiteten Ausgabe von 1974 unten berichtet werden. Man hätte annehmen dürfen, daß mit den Abteilungen Westgermanisches Recht und Land- und Lehnrechtsbücher, die es von 1953 bis 1967 auf mindestens³²⁾ 16 Eckhardt'sche Bände gebracht hatten, die Schaffenskraft eines einzelnen Menschen vollständig in Anspruch genommen worden wäre. Doch muß wenigstens daraufhingewiesen werden, daß es außerdem auch noch die Abteilung „Texte und Übersetzungen“ gab, die zum Teil die alte Stammreihe der Jahre 1934—1939 in Neubearbeitungen fortführte³³⁾, zum Teil eine im einzelnen schwer übersehbare Zahl von Schulausgaben enthielt und in der Abgrenzung gegen die anderen Abteilungen nicht immer klar war.

Die Bibliothekare rangen die Hände. Doch die eigentlichen Schwierigkeiten machten erst die Doppelausgaben. Damit sind die Editionen gemeint, die, völlig gleichlautend im Text, sowohl bei den Monumenta wie in den Eckhardt'schen Reihen und deren Verlagen erschienen, jeweils mit einem Hinweis auf der Rückseite der Titelblätter. Im ganzen gab es 10 Titel dieser Art, die im Vorstehenden nach den Eckhardt'schen Benennungen angeführt worden sind, zum Teil auch erst in der Bibliotheca rerum historicarum publiziert wurden. Es handelt sich um die Ausgaben des Sachsenspiegels, des Auctor vetus und der Kurzform des Schwabenspiegels in den verschiedenen Auflagen von 1955 bis 1974³⁴⁾. Aber es wird von den Doppelausgaben hier nicht als einer editionstechnischen Angelegenheit geredet, sondern weil sie einen Einblick in die innere Situation Eckhardts ermöglichen. Er litt im Grunde seit 1945 daran, daß er außerhalb der Monumenta stand und dort nichts mehr zu sagen hatte. Seine Wahl zum korrespondierenden Mitglied der Zentraldirektion 1961 änderte daran wenig. Vor diesem Hintergrund begreift man, daß es ihm eine Genugtuung sein mochte, seine eigenen Reihen geschaffen zu haben und die Monumenta mit „Lizenzausgaben“, wie er sie nannte, abzuspeisen. Die Doppelausgaben waren letztlich der Ausdruck des seltsamen Nebeneinanders von Monumenta und dem Schatten des Leiters der Leges-Abteilung, die gar nicht mehr existierte. Die Zentral-

³¹⁾ IV 1: Erster Landrechtsteil, 1960; IV 2: Zweiter Landrechtsteil, Lehnrecht, 1961.

³²⁾ Ohne die in ihrer bibliographischen Zuordnung undeutlichen drei Sachsenspiegelbände I 3—5.

³³⁾ Vgl. Anzeige der 2. Aufl. der Gesetze des Merowingerreiches I, 1955, DA 13 (1957) S. 255.

³⁴⁾ Dazu Eckhardt in Rechtsbücher 7 (1973) S. 25f.

direktion blieb geduldig, auch wenn das Tischtuch zwischen ihr und Eckhardt gelegentlich mit Aplomb zerschnitten wurde wie etwa 1966 in der Vorbemerkung zum Sachsenspiegelband I 4: „Ich muß es auch ändern überlassen zu entscheiden, ob es wissenschaftspolitisch vertretbar war, mich nicht nur des Lehramts zu entheben (wogegen ich niemals Einspruch erhoben habe), sondern mich auch als Wissenschaftler auf ein totes Geleis abzudrängen. Hätte man mir beispielsweise die Leitung der Leges-Abteilung der Monumenta Germaniae belassen, die mir wahrlich nicht aus politischen Gründen anvertraut worden war, so würden die fünf Sektionen der Leges ein recht anderes Gesicht tragen . . . Eine Verpflichtung der deutschen Wissenschaft gegenüber empfinde ich nicht mehr. Aber, wie Tasso sagen würde: „Verbiere du dem Seidenwurm zu spinnen, wenn er sich schon dem Tode näher spinnt“. Die Zentraldirektion schwieg, selbst bei der Wiederholung des ganzen Abschnitts in den Monumenta Corbeiensia I, 1970. Es kamen auch wieder andere Zeiten. Ende 1972 war in einem Eckhardt-Brief von „der neuen Zusammenarbeit“ mit den Monumenta die Rede, und wenn 1973 von ihnen wegen ihrer methodischen Grundeinstellung als von einem „monumentum aere perennius“ gesprochen wurde³⁵⁾, so zeigte sich, daß man wieder in eine freundlichere Phase eingetreten war.

Inzwischen hatte, im wesentlichen aus finanziellen Gründen, ein Verlagswechsel von Musterschmidt zu Scientia stattgefunden. Für Eckhardt hieß das ungeachtet seiner 70 Jahre: neue Reihen! Unter dem Gesamttitle „Bibliotheca rerum historicarum“ wurden ab 1970 zunächst drei Teilreihen geschaffen: Studia, Neudrucke, Rechtsbücher. In den ersten Jahren gab es manche Verschiebungen neu erschienener Titel zwischen diesen Serien. Das endgültige Bild sieht folgendermaßen aus: Die Studia-Reihe enthält 2 Bände Studia Corbeiensia mit den Corveyer Traditionen als Kern, den Deutschenspiegel, 5 Bände Schwabenspiegel³⁶⁾, 2 Bände Witzenhäuser Quellen und einen Band Merowinger-Studien³⁷⁾. Die „Neudrucke“ mit 10 erschienenen Bänden³⁸⁾ betreffen in der Hauptsache ältere Schwabenspiegelausgaben, dazu einen Band langobardisches Lehnrecht und 2 Bände Glossen zum Sachsenspiegel. Die „Rechtsbücher“

³⁵⁾ Rechtsbücher 6, S. 29.

³⁶⁾ Von ihnen sind Studia 7 (= Studia iuris Suevici IV) für 1979 angekündigt, aber noch nicht erschienen.

³⁷⁾ Dazu R. Schieffer, DA 33 (1977) S. 270.

³⁸⁾ Der angekündigte Band 11: „Sachsenspiegel Text und Glosse von Melchior Kling“ wird nicht mehr erscheinen.

vereinen 2 Sachsenspiegel-Bände, einen Band *Auctor vetus* und 5 weitere Schwabenspiegel-Bände. Damit nicht genug, begann 1974 eine weitere Teilserie der Bibliotheca mit dem überraschenden Titel „*Corpus Juris Europensis*“. Den Auftakt bildeten ein Band 13 mit der im wesentlichen unveränderten zweiten Auflage der *Leges Anglo-Saxonum*³⁹⁾ sowie 2 Bände 17/1 und 17/2 mit dem Neudruck eines Großfoliodruckes und eines Kleinfoliodruckes des Schwabenspiegels⁴⁰⁾. Insgesamt hat also Eckhardt in seinen letzten neun Lebensjahren noch 32 Bände vorgelegt. Eine Gesamtübersicht der Bibliotheca von Wolfram Setz findet sich im DA 30, 1974, S. 246ff., fortgeführt 31, 1975, S. 589f. und 33, 1977, S. 610f. Den Mittelpunkt bilden die insgesamt 17 Schwabenspiegel-Editionen. Der Leser steht zunächst ratlos vor der Überfülle, eine griffige Benutzer-Anweisung fehlt. Eckhardt selbst hat aber wenigstens die Gründe der Editionsvielfalt dargelegt⁴¹⁾. Sie bestehen in der fast unübersehbaren Unterschiedlichkeit der handschriftlichen Überlieferung, die sich nicht nur in Kurzform, Langform, Normalform (Vulgata) und systematische Form auseinanderfaltet, sondern die es in jeder dieser Formen zu stark von einander abweichenden Rezensionen gebracht hat. Auch nur „die recht unterschiedlichen Fassungen der Langform zu einem Text zu verschmelzen, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen“⁴²⁾, ganz im Gegensatz zum Sachsenspiegel, dessen Artikelfolge nahezu unverändert blieb. So bot sich nur der Ausweg, die Hauptgruppen der Handschriften in einer Reihe von Oktavbänden zugänglich zu machen. Der „Normalverbraucher“ fährt am besten mit der Normalform in *Studia* 8 oder mit der nahe verwandten Laßberg-Ausgabe in *Neudrucke* 2, deren Zählung sowieso als die der Vulgata anerkannt und allen neuen Ausgaben beigegeben ist⁴³⁾. Die Kurzform wird in einer Neubearbeitung der drei-

³⁹⁾ Die Bandzahl erklärt sich aus der ersten Auflage in der Zählung der Germanenrechte Neue Folge, Abt. Texte und Übersetzungen.

⁴⁰⁾ Die Bandzahl schließt an die Summe der Bände „Westgermanisches Recht“ und „Land- und Lehnrechtsbücher“ in den Germanenrechten Neue Folge an. Die neue Serie ist wieder bei Musterschmidt verlegt.

⁴¹⁾ Vor allem *Studia* 8 (= *Studia iuris Suevici* V) 1972 S. 600ff.

⁴²⁾ a.a.O. S. 602.

⁴³⁾ Alte und neue Synopsen bei Laßberg, *Neudrucke* 2, S. 225ff. mit S. XLI; Übersicht über die Quellen in *Neudrucke* 3, S. 409ff.; modernes Kapitelverzeichnis in *Studia* 8, S. 585ff. Eine Gegenüberstellung der Normalform und der Laßberg-Form fehlt. Wer ein Glossar sucht, muß nach der alten Ausgabe von Heinrich Gottfried Gengler, *Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch* (1875) greifen; dort auch die sonst überall fehlende Synopse Laßberg/Wackernagel (*Neudrucke* 3). Übersicht über alle Eckhardt'schen Schwabenspiegelausgaben *Studia* 8, S. 604f.

spaltigen Erstausgabe von 1960/61⁴⁴) vorgelegt (Rechtsbücher 4), in der anstelle der jetzt in Rechtsbücher 5 verselbständigten Tambacher Handschrift eine weitere Handschrift der Ordnung Ia getreten ist. Das Überlieferungsbild wird durch die vollständige Wiedergabe der Wiener Handschrift in Rechtsbücher 6 vervollständigt. Insgesamt wird damit der Grundstoff der 1956 wieder zurückgezogenen Quartausgabe der Kurzform in den Monumenta geboten, wenngleich aus einer bescheideneren Zahl von Handschriften. Die Widmung von Rechtsbücher 4 an Hans Planitz deutet an, wie sehr die „tiefe Tragik“ seines Scheiterns an der Quartausgabe von Eckhardt empfunden wurde, der sich verpflichtet fühlte, in die Lücke zu treten⁴⁵). Die dritte Auflage des Sachsenspiegels⁴⁶) und die zweite Auflage des Auctor vetus⁴⁷) halten sich im Rahmen der Voraufgaben. Dagegen bietet die Neubearbeitung des Deutschenspiegels⁴⁸) im Unterschied zur Erstausgabe von 1930/33 eine um das Mehrfache ausgeweitete Einleitung und den vollständigen Text auch des Landrechts, Zweiter Teil, und des Lehnrechts. Endlich muß auf die Neudrucke 9 und 10 aufmerksam gemacht werden. Sie enthalten die ersten Schritte zu einer von Eckhardt mindestens seit den 50er Jahren betriebenen und bis heute schmerzlich entbehrten wissenschaftlichen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse. Wir bekommen freilich nur die Sammlung der einschlägigen Steffenhagen'schen Akademieschriften⁴⁹) und eine verkleinerte Wiedergabe des Druckes von Text und Glosse Augsburg

⁴⁴) Vgl. oben bei Anm. 31.

⁴⁵) Rechtsbücher 4, S. 16. — In derselben Linie darf man wohl auch die Fortführung der Planitz'schen Deutschen Rechtsgeschichte durch Eckhardt sehen, 3. Aufl. 1971.

⁴⁶) Rechtsbücher 1: Sachsenspiegel I/II, Land- und Lehnrecht, 3. Aufl., 1973, in zwei Teilbänden (= MGH Fontes iuris Germanici antiqui Nova Series 1, 1 und 2, 1973). Rechtsbücher 3: Sachsenspiegel III—V: Quedlinburger Handschrift; Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein; Eine unbekannte Handschrift sächsischer Rechtsbücher, Abdruck 1973 (so nicht in den MGH, aber die Quedlinburger Handschrift in den Schulausgaben der Fontes, 1966). Der kleine Aufsatz über die unbekannte Handschrift schon DA 14 (1958) S. 500.

⁴⁷) Rechtsbücher 2: Auctor vetus de beneficiis, 2 Teile in einem Band, Abdruck 1972 (nicht in den MGH).

⁴⁸) Studia 3: Studia Iuris Teutonici, Deutschenspiegel, 1971; Auflage nicht bezeichnet (in den MGH als Fontes Nova Series 3 in der Auflage von 1933, s. oben bei Anm. 4).

⁴⁹) Neudrucke 9: Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. Einfluß der Buchschen Glosse auf die späteren Denkmäler. Tractavit Emil Steffenhagen, Editio altera curavit K. A. E., 1973 (= Akademie der Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 1881—1923, 12 Teile und 2 Ergänzungen).

1516⁵⁰), jeweils mit einigen neuen Bemerkungen. Das Schicksal der „nahezu druckfertigen Ausgabe(n) ... vor allem der Sachsenspiegel-Glosse“, wie Eckhardt schon 1966 schrieb⁵¹), liegt derzeit im Dunkeln.

Überblickt man dieses Spätwerk im ganzen, so fallen einem einige charakteristische Züge des Eckhardt'schen Altersstils in die Augen. Die Bände beginnen meistens mit dem Wiederabdruck ausgewählter Stellen aus der älteren Literatur, denen dann Eckhardt mit subtilen Handschriften-Studien folgt; der rote Faden, der die Stücke aneinanderbindet, wird manchmal mehr vorausgesetzt als dargelegt. Eckhardt hat so sehr das verzweigte System seiner Veröffentlichungen vor Augen, daß er bisweilen vergißt, dem Benutzer die nötigen Handreichungen zu machen. Wer von ihnen weiß, daß das kritische Material für die Schwabenspiegel-Langform H (Studia 7)⁵²) in der Deutschenspiegel-Edition (Studia 3, S. 27 ff.) steht? Wer, der nach der Normalform (Studia 8) greift, hat Atem genug, um schließlich auf S. 606 den Hinweis zu finden, die Quellen seien in Neudrucke 3 nachgewiesen? Bei den späteren Bänden bleibt man zunehmend ohne jede Hilfsmittel sozusagen auf den nackten Text angewiesen. Wenn man aber die Erscheinungsjahre zu dem Lebensalter Eckhardts in Beziehung setzt, so begreift man, daß hier dem sich neigenden Leben noch möglichst viel abgewonnen werden sollte. Ja, der Anspruch wird noch einmal höher geschraubt, wie er etwa in dem pompösen Titel der letzten Reihe „Corpus Juris Europensis“ sich ausdrückt. Ratsschläge verhallten ungehört. Seit Jahren zogen sich durch die Publikationen die Verheißungen auf die Editiones maiores, die alles bringen sollten, was bisher vermißt wurde, in der Sache wohl so etwas wie eigene Quartausgaben, die in den Monumenta fehlten. Aber die Verwirklichung wurde hinausgeschoben. Dachte man zunächst noch daran, der „Urschwabenspiegel“ werde das Versprechen einlösen, so fand man sich bei dessen Erscheinen (Studia 4, 1975) weiterhin vertröstet. Schließlich hieß es, „daß nach Lage der Dinge keine Aussicht mehr besteht, die geplanten ‚editiones maiores‘ des Schwabenspiegels, des Urschwabenspiegels,

⁵⁰) Neudrucke 10: Sassenspiegel. Mit velen nyen Adicien san dem Leenrechte unde Richtstige. Edidit Hans Rynmann von Öhringen, Editio altera curavit K. A. E., 1978. Es handelt sich um einen vollständigen, aber im Format verkleinerten Neudruck der Ausgabe Augsburg 1516, bei der der lateinische Text der Vulgata und die auf ihn bezüglichen lateinischen Glossen durch Umrahmung vom niedersächsischen Text und dessen Glossierung abgehoben sind.

⁵¹) Germanenrechte Neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher: Sachsenspiegel IV, 1966 (vgl. oben nach Anm. 28), S. 8.

⁵²) Benutzt in der 1975 der DFG vorgelegten Fassung. — Jetzt aber Hinweise durch die Bearbeiter im endgültigen Druck.

des Deutschenspiegels zu veröffentlichen⁵³⁾. Der Satz steht im Zusammenhang mit der Ablehnung einer Mitarbeiterstelle durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die damals in einer angespannten Finanzlage war. Dahinter freilich schwingt wohl mit, was Eckhardt selber schon 1960 als seinen „Hang zur vollständigen Aufarbeitung unter Beschränkung der Zielsetzung“ angesprochen hatte⁵⁴⁾. Am Ende des Lebens war ihm die Jugend wieder nahe. In *Studia* 6, 1976, lesen wir auf der Rückseite des Titelblattes: „In Fortsetzung der Reihe Germanenrechte namens des Billsteiner Kreises alter und junger Wandervögel der Nerother Burgakademie“. Der Kreis begann sich zu schließen. Witzenhausen und das Werraland, in dem die Familie Eckhardt seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist, waren sowieso ein ruhender Pol in allem Wechsel gewesen. Die von 1922 bis weit in die 70er Jahre reichende Reihe orts- und landesgeschichtlicher Arbeiten⁵⁵⁾, die hier bei Seite gelassen sind, spricht da eine deutliche Sprache. Wenn man sich fragt, aus welchen Quellen Eckhardt die Kraft zuflöß, in selbstgewählter Einsamkeit auf dem Eckhardtsberg Jahr für Jahr seine riesige Arbeitsleistung zu vollbringen, so findet man eine Quellenbesessenheit, die ihresgleichen sucht, und man findet andererseits ein Verwurzelung in Heimat und Familie, die ihn nach jeder Enttäuschung sich alsbald wieder aufrichten ließ. In vielen Einleitungen ist der Mitarbeit seiner Frau, der Hilfe von Söhnen und Töchtern gedacht.

Bei dem Versuch, den wissenschaftlichen Ertrag und die menschliche Erfahrung dieses Lebens als Einheit zu sehen und damit den am Anfang dieses Nachrufes angedeuteten Gedanken eines inneren Bruches zum Schluß in gewissem Sinn zu überwinden, stößt man auf das Motto, das Eckhardt selber mit einem Wort von Charles Morgan einem Band seiner Oktavausgabe der *Lex Salica*⁵⁶⁾ vorangestellt hat. Es findet sich auf der Rückseite des Widmungsblattes und lautet: „Und so bin ich nun hier — keineswegs ein Diogenes in seiner Tonne, aber ein Mensch, der auf eine Lebensweise zurückgezwungen wurde, die ihn in den Stand setzt, sein Lebenswerk zu tun, und die selber zu entdecken er nie verständig oder mutig genug war“.

⁵³⁾ *Studia* 6, Schwabenspiegel Langform E, 1976, S. 38.

⁵⁴⁾ Schwabenspiegel Kurzform I, 1960, S. 18.

⁵⁵⁾ Das Schriftenverzeichnis zählt bis 1961 schon 42 einschlägige Titel.

⁵⁶⁾ *Pactus Legis Salicae* II 1, 1955.